

Synopsis  
zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung:
<p><b>§ 1</b></p> <p>In den Kindertageseinrichtungen im Sinne des GTK wird im Rahmen der Tagesbetreuung eine Mittagsverpflegung bereitgestellt. Hierfür wird ein kostendeckendes Essensgeld als öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben.</p>	<p><b>§ 1</b></p> <p>Wird in den städtischen Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Tagesbetreuung eine Mittagsverpflegung bereitgestellt, ist hierfür ein kostendeckendes Entgelt als öffentlich-rechtliche Gebühr zu entrichten.</p>	<p>Redaktionelle Änderung. Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) wurde durch das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) abgelöst. Die Formulierung „Kindertageseinrichtungen im Sinne des GTK bzw. KiBiz umfasst auch die Einrichtungen der freien Träger. Die Satzung regelt jedoch ausschließlich die Gebühr für die städtischen Einrichtungen. Da nicht alle städtischen Kitas eine Mittagsverpflegung anbieten, wurde eine offene Formulierung gewählt.</p>
<p><b>§ 2</b></p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung durch einen Erziehungsberechtigten, der auch gebührenpflichtig ist. Mehrere Erziehungsberechtigte haften für die Gebühr als Gesamtschuldner.</p>	<p><b>§ 2</b></p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind im Regelfall die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p>(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.</p>	<p>Wegen des Sachzusammenhangs wird die Entstehung der Gebührenpflicht nun in § 3, Abs. 2 geregelt.</p> <p>Die Frage, wer gebührenpflichtig ist, wurde eindeutiger formuliert und der Regelung in der Elternbeitragssatzung angepasst.</p>

<p><b>§ 3</b></p> <p>Die Höhe des Essensgeldes beträgt 40,90 EUR monatlich.</p> <p>Die Gebühr ist bis zum 1. jeden Monats fällig.</p> <p>Fällt die Aufnahme oder Entlassung eines Kindes in die Einrichtung in einen laufenden Monat, so wird die Gebühr anteilig erhoben.</p> <p>Fehlzeiten berechtigen nicht zur Ermäßigung der Gebühr. Über Ausnahmen bei Fehlzeiten von mehr als 5 zusammenhängenden Tagen innerhalb eines Monats wird auf Antrag entschieden. Als zusammenhängend gilt die Zeit auch dann, wenn zwischen den Tagen ein Wochenende liegt.</p>	<p><b>§ 3</b></p> <p>(1) Die Höhe des Essensgeldes beträgt 56,70 EUR monatlich. Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Sie beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit seinem Ausscheiden. Erfolgt die Aufnahme oder Entlassung im laufenden Monat, so wird die Gebühr anteilig erhoben.</p> <p>(3) Fehlzeiten berechtigen nicht zur Ermäßigung der Gebühr. Über Ausnahmen bei Fehlzeiten von mehr als fünf zusammenhängenden Tagen wird auf Antrag entschieden. Als zusammenhängend gilt die Zeit auch dann, wenn zwischen den Tagen ein Wochenende liegt.</p>	<p>Die Gebühr wurde anhand der aktuellen Kosten ermittelt und entsprechend angepasst (Kostendeckungsgebot). Der Begriff „im Voraus“ wurde zur Klarstellung eingefügt.</p> <p>Die Entstehung der Gebührenpflicht wurde wegen des Sachzusammenhangs in § 3 eingefügt (bisher § 2).</p> <p>Dem Wunsch der Eltern, die Ermäßigungsregelung dahingehend zu ändern, dass eine Erstattung auch monatsübergreifend möglich ist, wurde entsprochen.</p>
---	---	--